

# Satzung

## der FREIEN WÄHLER Lappersdorf

gültig ab dem 09.05.2019

### Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr und Tätigkeitsbereich des Vereins
§ 2	Verfassungstreue
§ 3	Zweck
§ 4	Mitgliedschaft und Beendigung der Mitgliedschaft
§ 5	Vorstandschaft
§ 6	Vertretungsbefugnis der Vorstandschaft
§ 7	Wahl der Vorstandschaft
§ 8	Mitgliederversammlung
§ 9	Beiträge
§ 10	Aufgaben des Schatzmeisters
§ 11	Geschäftsordnung
§ 12	Satzungsänderung
§ 13	Auflösung
§ 14	Inkrafttreten

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Tätigkeitsgebiet des Vereins**

- (1) Die Wählergemeinschaft führt den Namen „FREIE WÄHLER Lappersdorf“ (Kurzbezeichnung: FW Lappersdorf)
- (2) Sitz der Wählergemeinschaft ist 93138 Lappersdorf.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Tätigkeitsgebiet ist der Markt Lappersdorf mit allen Ortsteilen.

### **§ 2 Verfassungstreue**

Die Wählergemeinschaft der FREIEN WÄHLER Lappersdorf basiert auf der freiheitlich-demokratischen Ordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern.

### § 3 Zweck

- (1) Der Zweck der Wählergemeinschaft ist es, als Vereinigung von Gemeindeangehörigen der Gemeinde Lappersdorf an der politischen Willensbildung mitzuwirken, über kommunale Geschehnisse zu informieren und sich an Kommunalwahlen zu beteiligen, sowie Wünsche und Anträge der Gemeindebürger entgegenzunehmen und zu behandeln.
- (2) Die FREIEN WÄHLER Lappersdorf verfolgen ausschließlich und unmittelbar staatspolitische Zwecke in gemeinnütziger Weise. Sie erstrebt keinen Gewinn. Spenden und Beiträge dürfen nur zu satzungsgemäßigem Zweck verwendet werden.
- (3) Die Wählergemeinschaft kann einer überörtlichen, gleichgesinnten Vereinigung der FREIEN WÄHLER beitreten.

### § 4 Mitgliedschaft und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, sich zu den in §§ 2 und 3 genannten Grundsätzen bekennt, die politische Zielsetzung der Wählergemeinschaft unterstützt und deren Satzung anerkennt, sowie keiner politischen Partei außer der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER oder keiner Wählervereinigung angehört, die nicht Mitglied im FW-Landesverband ist.
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es:
  - einer vom Beitretenden unterzeichneten Beitrittserklärung und
  - eines Aufnahmebeschlusses des Vorstandes.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.
- (4) Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus der Wählergemeinschaft austreten. Der Austritt wird mit Zugang wirksam, bereits angefallene Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückgezahlt.
- (5) Die Vorstandschaft kann mit einfacher Stimmenmehrheit ein Mitglied ausschließen, wenn es
  - gegen die in §§ 2, 3 und 4 aufgeführten Grundsätze verstößt oder
  - in seinem Verhalten in grober Weise oder mehrfach gegen die Ziele der Wählergemeinschaft verstößt oder dem Ansehen der FREIEN WÄHLER Lappersdorf schadet.
  - einer anderen Partei oder Wählergemeinschaft außer den FREIEN WÄHLERN Lappersdorf beitrifft oder
  - mit seinen Beiträgen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mehr als sechs Monate im Rückstand ist.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, hat schriftlich zu erfolgen und wird mit Zugang wirksam. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich verlangen, dass über den Ausschluss die Mitgliederversammlung entscheidet.

### § 5 Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus dem
  - a) 1. Vorsitzenden,
  - b) 2. Vorsitzenden,
  - c) Kassier,
  - d) zwei Kassenprüfern,
  - e) Schriftführer,
  - f) bis zu sechs, aber mindestens drei Beisitzern
- (2) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. In den Vorstand kann nur gewählt werden, wer das 18 Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Die Delegierten vertreten die FREIEN WÄHLER Lappersdorf in den übergeordneten FW-Verbänden (Bezirksverband, Landesverband). Sie werden rechtzeitig vor einer Delegiertenversammlung für diese Versammlung und in der erforderlichen Zahl durch geheime Wahl in der Mitgliederversammlung bestellt. Pro angefangene 20 Mitglieder des Ortsverbandes soll je 1 Delegierter bestimmt werden. Ihre Amtszeit entspricht der des Vorstands.

## **§ 6 Vertretungsbefugnis der Vorstandschaft**

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter, die allein vertretungsberechtigt sind.

## **§ 7 Wahl der Vorstandschaft**

Die Vorstandschaft wird durch die Mitgliederversammlung auf jeweils drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahl ist schriftlich und geheim. Auf Antrag kann die Wahl des Vorstandes auch offen vorgenommen werden, es sei denn, dass auch nur ein anwesendes Mitglied widerspricht oder über mehr als nur einen Kandidaten abzustimmen ist. Davon abweichende Bestimmungen der Wahlgesetze haben Vorrang und sind zwingend zu beachten. In die Vorstandschaft kann nur gewählt werden, wer mindestens 18 Jahre alt ist.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) In jedem Geschäftsjahr (Kalenderjahr) findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt, zu der die Mitglieder der Wählergemeinschaft durch den Vorstand sieben Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einzuladen sind.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden, wenn dies im Interesse der Wählergemeinschaft erforderlich ist. Sie ist ferner binnen vier Wochen einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich beantragt wird.
- (3) Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Es wird offen abgestimmt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit geheime Abstimmung.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen. Diese ist 4 Wochen nach der Versammlung mindestens dem Versammlungsleiter und der Vorstandschaft vorzulegen. Zur Vorlage reicht die digitale Form aus.  
In der nächsten Mitgliederversammlung wird die Niederschrift den anwesenden Mitgliedern vorgetragen. Den Umfang des Vortrags regeln der Versammlungsleiter und der Schriftführer in Absprache. Wenn ausdrücklich gewünscht, ist die Niederschrift den Mitgliedern vorab schriftlich vorzulegen. Ggf. fällige Änderungen und Anmerkungen können bis zur Genehmigung der Niederschrift eingebracht werden. Die Genehmigung erfolgt in der Regel in der nächst folgenden Mitgliederversammlung. Es entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Die Mitgliederversammlung bestellt jeweils auf die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer, die jährlich die Kassenprüfung vornehmen und der nächsten Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten haben.
- (6) Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung:
  1. Entlastung der Vorstandschaft
  2. Festsetzung der Höhe des Beitrages
  3. Festsetzung und Änderung der Satzung
  4. Wahl des Vorstandes und der Delegierten
  5. Beschlussfassung über die von den Mitgliedern gestellten Anträge

## **§ 9 Beiträge**

Die Wählergemeinschaft erhebt zur Deckung seines finanziellen Aufwandes und zur Verwirklichung seiner Zielsetzungen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die jeweilige Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist bis spätestens 31. Mai jeden Jahres zu entrichten. Die Wählergemeinschaft finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und weiteren Einnahmen.

### **§ 10 Aufgaben des Schatzmeisters**

Der Schatzmeister hat über die laufenden Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und mindestens einmal jährlich in einer Mitgliederversammlung darüber Rechnung zu legen.

### **§ 11 Geschäftsordnung**

Der Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.

### **§ 12 Satzungsänderungen**

Anträge auf Satzungsänderung sind auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu setzen. Über sie ist mit einer zweidrittel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder zu beschließen.

### **§ 13 Auflösung**

- (1) Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, so bedarf es dazu einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder unter der weiteren Voraussetzung, dass die Mitglieder der FREIEN WÄHLER Lappersdorf bei der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung auf einen solchen Tagesordnungspunkt ausdrücklich hingewiesen worden sind.
- (2) Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen.
- (3) Bei Auflösung der Wählergemeinschaft fällt sein gesamtes Vermögen – nach Rücksprache mit dem Finanzamt Regensburg – dem Markt Lappersdorf zu, der es für einen gemeinnützigen Zweck verwenden soll.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Abstimmung in der Mitgliederversammlung in Kraft.

Lappersdorf, 09.05.2019